

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 B - Lommersdorf, Neuhofer Straße 17 - der Gemeinde Blankenheim

Textliche Festsetzungen

1.0 Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Planbereich Anlagen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke), Nr. 6 BauNVO (Gartenbaubetriebe), Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 2 Nr. 2 in den teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind) nicht zulässig.
- 1.2 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Planbereich Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 3 nicht zulässig.

2.0 Festsetzungen zu den Öffnungszeiten und dem Betrieb der Außengastronomie (Biergarten)

- 2.1 Die Außengastronomie von 6.00 Uhr darf bis maximal **22.00 Uhr** ~~24.00 Uhr~~, gemäß den Vorgaben der Schalltechnische Untersuchung des Büros Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin von April 2007 betrieben werden.
- 2.2 Musikbeschallung mittels eines Tonwiedergabegerätes ist von 06.00 Uhr bis maximal 22.00 Uhr zulässig.
- 2.3 Live-Musikveranstaltungen sind unzulässig.
- 2.4 Das Abbrennen von Lagerfeuern (offene Feuerstellen) im Freien ist nach § 7 LImSchG (Landesimmissionsschutzgesetz NRW) untersagt.

3.0 Festsetzungen zu Stellplätzen (Außengastronomie)

Eine Benutzung der Stellplätze vor der Gaststätte Neuhofer Straße 17 ist nur während der Tagzeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) zulässig.

4.0 Dekorationsbauten (Westernstadtkulisse)

- 4.1 Die baulichen Anlagen dienen lediglich als Dekorationsbauten. Eine Nutzung für den Aufenthalt von Personen ist nicht zulässig.
- 4.2 Im bauordnungsrechtlichen Verfahren sind die erforderlichen brandschutztechnischen Nachweise vorzulegen.

5.0 Grünordnerische Festsetzungen

Innerhalb der nicht überbauten Grundstücksfläche sind mindestens 2 hochstämmige Laub- oder Obstbäume mit einem Stammumfang von 12/14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei der Anpflanzung der Obstgehölze ist ein regelmäßiger fachgerechter Baumschnitt sicherzustellen.

Hinweise

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt werden, so ist die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).
2. Sollten im Zuge von Baumaßnahme vor Ort schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) – unverzüglich zu informieren.
3. Sollten im Rahmen von Baumaßnahme Bodenmaterialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, wird auf die gemäß § 2 Abs. 2 LBodSchG bestehende Anzeigepflicht gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde bei Vorhaben mit einer Materialmenge von mehr als 800 m³ hingewiesen, sofern die Maßnahme nicht Gegenstand einer anderen behördlichen Entscheidung ist, an der die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen war.
4. Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 0 der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen. In der DIN 4149 sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.

Änderungen nach der öffentlichen Auslegung sind **fett und kursiv** dargestellt bzw. durchgestrichen.

16. Juni 2008